

B. Klärung zentraler Begrifflichkeiten

Alle Wahrheitskommissionen werden auf der Grundlage bestimmter Auffassungen von den Begriffen „Unrecht“ (Injustice), „Gerechtigkeit“ (Justice) und „Wahrheit“ (Truth) sowie zunehmend „Versöhnung“ (Reconciliation) und „Nationenbildung“ (Nation-building) tätig. Diesen Schlüsselbegriffen messen Wahrheitskommissionen spezielle Bedeutungen zu, wobei ihre Auffassungen weder immer explizit genannt werden noch mit den entsprechenden juristischen Begriffen bedeutungsgleich sind. So assoziierten Wahrheitskommissionen mit dem Gerechtigkeitsbegriff typischerweise einen anderen Inhalt als Strafgerichte. Zwischen verschiedenen Kommissionen sowie innerhalb einer Kommission lassen sich derweilen ebenfalls verschiedene Begriffsauflassungen feststellen, die allerdings zumeist ein gemeinsamer Kern verbindet. Zu Beginn jeglicher Betrachtung von Wahrheitskommissionen muss demnach eine Klärung der zentralen Begrifflichkeiten stehen.

I. „Unrecht“ und „Gerechtigkeit“

Alle Wahrheitskommissionen adressieren eine Form vergangenen „Unrechts“. Doch wann können historische Ereignisse als Unrecht bezeichnet werden?³¹ Aus rechtsphilosophischer Perspektive eröffnet sich in diesem Kontext der große Streit um die Anforderungen an Rechtsnormen zwischen Rechtspositivist:innen und Naturrechtler:innen. Nach dem sog. rechtspositivistischen Ansatz³² können all jene Ereignisse als Unrecht qualifiziert werden, die nicht im Einklang mit der damals geltenden Rechtsordnung standen. Würden sich Wahrheitskommissionen diese Anschauung zu eigen machen, hinge die Qualifizierung von Taten als Unrecht allein davon ab, ob eine Handlung im Untersuchungszeitraum verboten oder erlaubt war. Der Wertekanon des damaligen Gesetzgebers würde folglich darüber entscheiden, ob bestimmte Ereignisse aufgearbeitet werden

31 Siehe zu einer philosophischen Beantwortung dieser Frage Schefczyk, Verantwortung für historisches Unrecht, 2012, S. 17-73.

32 Siehe zur rechtspositivistischen Theorie von Hans Kelsen Kelsen, Reine Rechtslehre, 2020 (Erstdruck 1934).

B. Klärung zentraler Begrifflichkeiten

müssten. Bei der Beurteilung würde also eine Ex-ante-Betrachtung des geschehenen Unrechts erfolgen. Diese Ansicht machen sich Wahrheitskommissionen üblicherweise nicht zu eigen. Stattdessen distanzieren sie sich von dem jeweiligen überwundenen Unrechtssystem und ermitteln, ob bestimmte Taten aus Ex-post-Sicht als Unrecht klassifiziert werden können. Als Bewertungsmaßstab dienen dabei in der Regel sowohl (neue) nationale als auch internationale Gesetze und Konventionen.³³ Selten arbeiten Wahrheitskommissionen Geschehnisse auf, die unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Verbrechen verordnet werden können.³⁴ In dieser unterschweligen Konstellation findet eine Auseinandersetzung mit Taten statt, die als moralisches Unrecht qualifiziert, indes nicht mit dem Strafrecht erfasst werden können. Einerseits bietet sich die Einsetzung von Wahrheitskommissionen als ultima ratio dann gerade an. Andererseits bleibt in diesen Fällen problematisch zu bestimmen, welche konkreten moralischen Grundsätze ausschlaggebend sein sollen, um Unrecht zu identifizieren.

Nach der Abkehr von einem alten Unrechtsregime erfährt das Streben nach „Gerechtigkeit“ in Demokratisierungsprozessen oftmals eine besondere Wertschätzung, weshalb der Gerechtigkeitsbegriff ebenfalls von zentraler Bedeutung für die Tätigkeit von Wahrheitskommissionen ist. So schwierig jedoch Unrecht zu bestimmen ist, so wenig kann Gerechtigkeit auf eine einfache Formel gebracht werden. Der Rechtstheoretiker Hans Kelsen nannte die „Absolute Gerechtigkeit“³⁵ wohlweislich „ein irrationales Ideal“³⁶ und einen „schöne[n] Traum der Menschheit“.³⁷ Heute haben sich im Aufarbeitungskontext zwei Begriffsgegensätze zur Gerechtigkeit etabliert. Strafprozesse werden gewöhnlich mit der sog. vergelten-den Gerechtigkeit assoziiert, wenngleich dies in Anbetracht der vielen unterschiedlichen Strafzwecke gewiss zu kurz greift. Die vergeltende Gerechtigkeit basiert auf der Vorstellung, dass ein Individuum durch eine bestimmte Tat Schuld auf sich geladen hat und für die jeweilige Tat die

33 Die südafrikanische Kommission bspw. orientierte sich an einem neuen Parlamentsgesetz.

34 Die deutsche Enquete-Kommission bspw. beschäftigte sich auch mit moralischem Unrecht.

35 Kelsen, Gerechtigkeit, 2016 (Erstdruck 1953), S. 45.

36 Ebd., S. 45.

37 Ebd., S. 48.

Verantwortung trägt.³⁸ Das individuelle Unrecht soll nach diesem Gerechtigkeitsverständnis mit Strafe ausgeglichen werden.³⁹

Mit Blick auf Wahrheitskommissionen wird hingegen üblicherweise von der sog. wiederherstellenden Gerechtigkeit gesprochen.⁴⁰ Die wiederherstellende Gerechtigkeit stellt nicht den Rechtsverstoß in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung, sondern den Einfluss einer Tat auf soziale Beziehungen und will diese wiederherstellen.⁴¹ Mit dem Ziel der Rekonstruktion von Beziehungen enthält dieses Gerechtigkeitsverständnis ebenso eine versöhnende Komponente.⁴² Der interaktive Prozess birgt die Chance, dass die Opfer einerseits ihre individuellen Bedürfnisse nach Wiedergutmachung gegenüber den Täterpersonen artikulieren können und den Täterpersonen andererseits die Chance eröffnet wird, sich zu erklären und bei dem Opfer oder dessen Angehörigen zu entschuldigen.⁴³ Die Idee der wiederherstellenden Gerechtigkeit nimmt auch in Strafprozessen einen festen Platz ein. Der sog. Täter-Opfer-Ausgleich soll bspw. dem Zweck dienen, „einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen“.⁴⁴ Dazu soll die Täterperson sich darum bemühen, ihre Tat wiedergutzumachen oder das Opfer zu entschädigen.⁴⁵ Im Aufarbeitungskontext kann die Idee der wiederherstellenden Gerechtigkeit allerdings an ihre Grenzen stoßen. Zunächst gibt es, anders als im Strafprozess, meist weniger Autorität, die Sorge dafür trägt, dass die individuellen Wiedergutmachungsforderungen tatsächlich durchgesetzt werden. Zudem ist es denkbar, dass die Opfer sich unter Druck gesetzt fühlen zu vergeben bzw. den Täterpersonen einen Raum zur Reue zu geben und auf diese Weise die Macht der moralischen Verurteilung verlieren.⁴⁶ Besonders grausame Verbrechen können ferner die Idee der wiederherstellenden Gerechtigkeit

38 Weiffen, in: Kollmorgen/Merkel/Wagener, Handbuch Transformationsforschung, 2015, S. 749 (750).

39 Ebd., S. 749 (750).

40 Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, 2004, S. 57.

41 Buckley-Zistel/Oettler, in: Buckley-Zistel/Kater, Nach Krieg, Gewalt und Repression, 2011, S. 21 (30); siehe auch Brounéus, in: Ambos/Large/Wierda, Building a Future on Peace and Justice, 2009, S. 203 (207); siehe auch Zehr, in: Reyhler/Paffenholz, Peacebuilding: a field guide, 2001, S. 330 (330-331).

42 Weiffen, in: Kollmorgen/Merkel/Wagener, Handbuch Transformationsforschung, 2015, S. 749 (750).

43 In diese Richtung Tutu, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 55.

44 § 155a StPO.

45 § 46a StGB.

46 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Drumbl, in: deGuzman/Amann, Arcs of Global Justice, 2018, S. 397 (409).

B. Klärung zentraler Begrifflichkeiten

schlichtweg überfordern. Letztlich ist denkbar, dass sich die Zusammensetzung einer Gruppe oder Gesellschaft nach Tötungen und Vertreibungen stark verändert, sodass es gar nicht möglich ist, die Täterpersonen zu reintegrieren. Auch Prof. Christo Thesnaar, Dozent für Seelsorge und Beratung an der theologischen Fakultät der Universität Stellenbosch in Südafrika, stuft die Anwendung einer wiederherstellenden Gerechtigkeit in Fällen, in denen es im Grunde keine früheren Beziehungen gibt, die sich wiederherstellen ließen, als problematisch ein.⁴⁷ Er führt demzufolge die Idee einer sog. transformierenden Gerechtigkeit ein. Thesnaar versteht darunter einen umfassenden individuellen Ansatz, mit dem den Bedürfnissen von Opfern und Täterpersonen genüge getan werden soll – unabhängig von dem Umstand, ob sich Opfer und Täterperson vorher kannten oder nicht. Opfer und Täterperson sollen miteinander in einen Dialog treten und einzelne Aspekte der Transformation wie etwa finanzielle Ausgleichsleistungen und Sachleistungen bestimmen, die sowohl Täterperson als auch Opfer verändern.

II. „Wahrheit“

Die Suche nach Wahrheit bildet das zentrale Anliegen jeder Wahrheitskommission. Sie resultiert aus der Ablehnung eines gegenwärtigen historischen Narrativs, indem davon ausgegangen wird, dass gewisse historische Ereignisse nicht (vollständig) darin vorkommen und das Narrativ somit nicht der historischen Wahrheit entspricht. Die Wahrheitskommission dient der Aufdeckung dieser Ereignisse. Die Suche nach einer Begriffsdefinition der Wahrheit hat eine lange Tradition. Bereits Aristoteles (385–322 v. Chr.) versuchte, die Wahrheit auf eine allgemeingültige Formel zu bringen.⁴⁸ Noch heute ist das philosophische Interesse an dem Begriff nicht gestillt und die Suche nach einer Begriffsdefinition sorgt noch immer für Kontroversen.⁴⁹ Nach der im Alltag und der Philosophiegeschichte populärsten Auffassung von Wahrheit, der sog. Korrespondenztheorie, ist Wahrheit die „Übereinstimmung (Korrespondenz) zwischen einem geisti-

⁴⁷ Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A6.

⁴⁸ Met.1011 b26ff.: „Denn zu behaupten, das Seiende sei nicht oder das Nichtseiende sei, ist falsch. Aber zu behaupten, dass das Seiende sei und das Nichtseiende nicht sei, ist wahr.“, zit. nach Willaschek, in: Prechtl/Burkard, Metzler Lexikon Philosophie, 2008, S. 666 (666).

⁴⁹ Willaschek, in: Prechtl/Burkard, Metzler Lexikon Philosophie, 2008, S. 666 (666).

gen oder sprachlichen Gegenstand (z.B. Vorstellung, Urteil, Satz) und (einem Teil) der Wirklichkeit“.⁵⁰

Die Wahrheitssuche hat auch im deutschen Prozessrecht eine lange Tradition. Bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die sog. legale Beweistheorie – eine Theorie, nach deren Maxime Beweise berechnet werden konnten – vorherrschend.⁵¹ Das Berechnen von Beweisen, in dessen Rahmen den verschiedenen Beweismitteln ein bestimmter Beweiswert (etwa Viertel-Beweis oder Achtel-Beweis) zugeschrieben wurde, mündete schließlich in einer errechneten „Wahrheit“.⁵² Auch heute nimmt die Wahrheitssuche in gerichtlichen Verfahren einen wichtigen Platz ein. Im deutschen Zivilprozess bspw. werden die Parteien dazu verpflichtet „ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben“.⁵³ Zudem verpflichtet die deutsche Strafprozessordnung die Strafgerichte dazu, „zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind“.⁵⁴ Durch die Beschränkung des Urteils auf „die in der Anklage bezeichnete Tat“⁵⁵ findet zugleich eine Beschränkung der Wahrheitssuche statt, indem lediglich die Wahrheit zu einer bestimmten Tat gefunden werden soll⁵⁶ und nicht etwa auch der politische und historische Kontext betrachtet wird, in dem die Tat stattgefunden hat. Als Mittel zur Wahrheitssuche dient die „Beweisaufnahme von Amts wegen“.⁵⁷ Ein:e oder mehrere Richter:innen entscheiden im Rahmen einer freien Beweiswürdigung „über das Ergebnis der Beweisaufnahme“.⁵⁸ Auch im Zivilprozess bestimmt das Gericht heute im Wege einer freien Beweiswürdigung darüber, ob eine Behauptung als wahr oder falsch angesehen werden soll.⁵⁹

Im Gegensatz zu Gerichten unterliegen Wahrheitskommissionen bei ihren Untersuchungen weniger verfahrenstechnischen Beschränkungen,

50 Ebd., S. 666 (667).

51 Maxin, Juristische Wahrheit, 2021, S. 1; zu einer vertieften Analyse der historischen Entwicklung von der legalen Beweistheorie zur freien Beweiswürdigung siehe Maxin, Juristische Wahrheit, 2021, S. 33-49.

52 Ebd., S. 1.

53 § 138 Abs. 1 ZPO, sog. Wahrheitsmaxime.

54 § 244 Abs. 2 StPO; siehe zur Wahrheitspflicht von Zeugen § 57 StPO.

55 § 264 Abs. 1 StPO; siehe zu der Möglichkeit, die Anklage auf weitere Straftaten zu erstrecken, § 266 StPO.

56 So auch Werle/Vormbaum, Transitional Justice, 2018, S. 48, 86.

57 § 244 Abs. 2 StPO.

58 § 261 StPO.

59 § 286 Abs. 1 ZPO.

B. Klärung zentraler Begrifflichkeiten

da sie in aller Regel nicht an prozessuale Ordnungen gebunden sind. In Abgrenzung zu Strafgerichten wollen sie überdies einen größeren Ausschnitt der Wahrheit erforschen. Nach Hayners Definition ist dies geradezu ein konstituierendes Merkmal der Kommissionen.⁶⁰ Die meisten Wahrheitskommissionen verstehen unter Wahrheit mehr als die bloße Suche nach historischen Fakten. Sie erstreben auch eine „Anerkennung der ‚historischen Wahrheit‘“.⁶¹ Die Wahrheit wird somit nicht um ihrer selbst willen gesucht, sondern auch um in der Bevölkerung ein neues nationales Vergangenheitsnarrativ zu verankern. Es geht darum, die Geschichte einer Nation neu zu deuten und zu erzählen. Dass keine Geschichtsschreibung die Wahrheit abzubilden vermag, dürfte spätestens nach Hayden Whites „Metahistory“ als gesicherte Einsicht gelten. In seinem bekannten Werk analysierte der Historiker und Literaturwissenschaftler, dass die populären Geschichtswissenschaftler:innen des 19. Jahrhunderts in den vier rhetorischen Modi Metapher, Metonymie, Synecdoche und Ironie Geschichte schrieben,⁶² den „Four kinds of ‚Realism‘“.⁶³ Nach White handelt es sich demzufolge bei historischen Narrativen um verbale Fiktionen.⁶⁴ Vor diesem Hintergrund können auch Wahrheitskommissionen nicht die „objektive“⁶⁵ Geschichte in ein nationales Narrativ verwandeln, sondern sind ihrerseits an Deutungen, Interpretationen und die Beschränkungen ihrer Sprache gebunden.⁶⁶ Dennoch ist die Suche der Wahrheitskommissionen von großer Relevanz: So können sie zwar nicht die Wahrheit an sich finden und verbreiten, sie können gleichwohl historische Ereignisse in neue Beziehungen und Kontexte setzen, neu deuten und auf diese Weise den bisherigen Wahrheitsausschnitt vergrößern.

III. „Nationenbildung“ und „Versöhnung“

Nationen leben stets von historischen Erzählungen. Vor diesem Hintergrund bildet der Entwurf einer gemeinsamen Historie einen zentralen

60 Siehe zu Hayners Definition die obigen Ausführungen unter A.

61 Werle/Vormbaum, Transitional Justice, 2018, S. 36.

62 White, Metahistory, 2014, S. 429.

63 Ebd., S. 133.

64 White, in: White, Tropics of Discourse, 1985, S. 81 (82).

65 Siehe zu der Geschichte der Objektivität Daston/Galison, Objektivität, 2017.

66 In diese Richtung Andrews, Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis, Media, Culture & Society 25 (2003), S. 45 (46).

Bestandteil der Nationenbildung.⁶⁷ Nach der Ablösung eines alten represiven Regimes entstehen in der Regel Debatten um die Bedeutung vergangener Ereignisse und Erinnerungen, wobei gegensätzliche Erinnerungen in Konkurrenz zueinander treten.⁶⁸ Das Potenzial von Wahrheitskommissionen besteht in diesem Kontext darin, die verschiedenen Erinnerungen an historische Ereignisse zu einer neuen nationalen Erzählung zu vereinen: Die Kommissionen können vielen Menschen ermöglichen mitzubestimmen, welche Inhalte in die neue Geschichte der Nation aufgenommen und welche ausgelassen werden sollen.⁶⁹ Am Ende dieses Prozesses steht die Formung einer neuen nationalen Identität.⁷⁰ Zunächst einmal müssen Wahrheitskommissionen indes die Aufmerksamkeit der Bevölkerung gewinnen.⁷¹ Dies gelingt, in Abgrenzung zu einer Verbreitung rein kognitiver Argumente, insbesondere im Wege einer Vermittlung einfacher Botschaften, die menschliche Aspekte der Gräueltaten in den Vordergrund rücken. Darüber hinaus müssen die Kommissionen in den Augen der Bevölkerung als legitim wahrgenommen werden. Ob Legitimität zugestanden wird, hängt maßgeblich davon ab, ob die Kommissionen als fair,⁷² insbesondere als unparteilich, gelten.⁷³ Die Fairness steigt in den Augen der Bevölkerung, wenn den Bürger:innen eine Partizipationsmöglichkeit gegeben wird. Als unparteilich und glaubwürdig werden Wahrheitskommissionen wahrgenommen, wenn sie nicht als gegenüber einer Bevölkerungsgruppe oder politischen Position voreingenommen gelten. Wie auch

67 *Kunst*, Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building, 2014, S. 25, 32.

68 *Jelin*, Public Memorialization in Perspective: Truth, Justice and Memory of Past Repression in the Southern Cone of South America, *International Journal of Transitional Justice* 1 (2007), S. 138 (140).

69 *Andrews*, Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (45).

70 *Ebd.*, S. 45 (45).

71 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Gibson*, On Legitimacy Theory and the Effectiveness of Truth Commissions, *Law and Contemporary Problems* 72 (2009), S. 123 (125-141).

72 Zu der Frage, wie Wahrheitskommissionen ausgestaltet sein sollten, um Verfahrensgerechtigkeit zu verwirklichen, siehe *Freeman*, Truth Commissions and Procedural Fairness, 2006.

73 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Gibson*, On Legitimacy Theory and the Effectiveness of Truth Commissions, *Law and Contemporary Problems* 72 (2009), S. 123 (125-140); siehe zu den Effekten der Partizipationsmöglichkeit auch *Carpini/CookJacobs*, Public Deliberation, Discursive Participation, and Citizen Engagement: A Review of the Empirical Literature, *Annual Review of Political Science* 7 (2004), S. 315 (327).

B. Klärung zentraler Begrifflichkeiten

in Bezug auf die Wahrheitssuche ist diesbezüglich zu beachten, dass die Wahrheitskommissionen selbst von dem historischen Kontext, in dem sie agieren, beeinflusst werden, während sie wiederum beeinflussen, welche Geschichten wie erzählt, interpretiert und zu einem nationalen Narrativ vereint werden.⁷⁴ Begriffe wie „Opfer“ und „Täterperson“ bspw. bilden somit nicht nur das Unrecht der Vergangenheit ab, sondern sind stets ebenso ein Spiegel der Gegenwart.⁷⁵ Auch mit Blick auf die Zukunftsgestaltung zeigen Wahrheitskommissionen im Rahmen der Nationenbildung großes Potenzial: Indem sie eine einschneidende Zäsur zu dem vergangenen Unrecht aufzeigen, können sie dazu beitragen, das Vertrauen der Bevölkerung in das neue System zu stärken.⁷⁶

Eng mit der sog. Nationenbildung ist der Versöhnungsbegriff verknüpft. Das Streben nach einem vereinenden historischen Erinnern ist wichtiger Bestandteil eines nationalen Versöhnungsprozesses.⁷⁷ Nicht nur in der christlichen Theologie verfügt der Versöhnungsbegriff über eine lange Tradition, er nimmt ferner in allen drei großen monotheistischen Weltreligionen einen hohen Stellenwert ein⁷⁸ und entfaltet in diesem Kontext neben einer zwischenmenschlichen Dimension einen transzendenten Bezug. Diese beiden Aspekte der Versöhnung stehen meist nicht im Fokus von Wahrheitskommissionen, obgleich sich manche von ihnen religiöse Versöhnungsaspekte zu eigen machen.⁷⁹ Auch wenn Wahrheitskommissionen oftmals einen Beitrag zu individuellen Versöhnungsprozessen leisten möchten, geht es ihnen in der Regel primär um die Förderung einer nationalen bzw. politischen Versöhnung.⁸⁰ Auf dieser Makroebene⁸¹ zeigen Wahrheitskommissionen eine besondere Stärke: Sie können einen Raum schaffen, in dem öffentlich über Unrecht gesprochen wird, Fälle aufge-

74 Andrews, Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (46).

75 Ebd., S. 45 (62).

76 Yoder, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (60).

77 Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, 2004, S. 67.

78 Siehe für den Islam im Koran unter 4:114; siehe für das Christentum im Neuen Testament der Bibel unter Matthäus 6:9-13; siehe für das Judentum im 3. Buch Moses unter Leviticus 16:29-30.

79 Der christliche Glaube war z.B. in der Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission bedeutend.

80 In diese Richtung Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 183.

81 Siehe zu den verschiedenen Ebenen, auf denen Versöhnung stattfinden kann, Skaar, *Reconciliation in a Transitional Justice Perspective*, *Transitional Justice Review* 1 (2012), S. 54 (65-66).

klärt und offizielle Feststellungen zu bestimmten historischen Ereignissen getroffen werden.⁸² Auf dieser Ebene können Wahrheitskommissionen über ein Vergangenheitsnarrativ hinaus ein Versöhnungsnarrativ kreieren, indem sie den Versöhnungsgedanken verbreiten, ihn bewerben und exemplarisch einzelne Versöhnungsprozesse zwischen ehemals verfeindeten Personen unterstützen. Insoweit können sie prinzipiell einen Beitrag dazu leisten, dass sich auf der Makroebene eine neue Versöhnungskultur entwickelt. Von zentraler Bedeutung dabei ist, dass sämtliche gesellschaftlichen Gruppen in den Versöhnungsprozess integriert werden und niemand ausgeschlossen oder isoliert bleibt, wie Thesnaar betont.⁸³ Eine auf diese Weise initiierte Versöhnungskultur kann sich im besten Fall auch auf individuelle Beziehungen auswirken.

Individuelle Versöhnungsprozesse sind allerdings äußerst komplex. Anders als bei der Vergebung handelt es sich nicht um einen einseitigen Prozess aufseiten des Opfers, sondern um ein soziales interaktives⁸⁴ Phänomen. Versöhnung stellt gleichermaßen Anforderungen an Opfer und an Täterpersonen. Täterpersonen sollten, wie oftmals gefordert, in einem ersten Schritt die Wahrheit preisgeben.⁸⁵ Eine Versöhnung zwischen Individuen ist in den meisten Fällen darüber hinaus von einer Vielzahl weiterer Aspekte abhängig. Eine Versöhnungsbereitschaft ist bspw. von der Schwere einer Tat abhängig und dürfte seltener dort, wo schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt wurden, zu finden sein. Laut Thesnaar muss Versöhnung zudem beinhalten, dass Opfer entschädigt werden oder auf eine andere Weise Wiedergutmachung geleistet wird.⁸⁶ Auch soziale Transformation und Gerechtigkeit seien Teile von Versöhnung,⁸⁷ wobei Gerechtigkeit gar als Schlüssel von Versöhnung bezeichnet werden könnte.⁸⁸ Neben diesen strukturellen Voraussetzungen sind insbesondere

82 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 183.

83 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A5.

84 Brounéus, in: Ambos/Large/Wierda, *Building a Future on Peace and Justice*, 2009, S. 203 (205); siehe auch Staub, *Reconciliation after Genocide, Mass Killing, or Intractable Conflict: Understanding the Roots of Violence, Psychological Recovery, and Steps toward a General Theory*, *Political Psychology* 27 (2006), S. 867 (868).

85 Diese Maxime machten sich bspw. sowohl die südafrikanische als auch die deutsche Wahrheitskommission zu eigen.

86 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A5.

87 Ebd.

88 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A6.

B. Klärung zentraler Begrifflichkeiten

individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten dafür ausschlaggebend, ob und inwieweit eine Versöhnungsbereitschaft entwickelt werden kann, denn Versöhnung ist eine äußerst persönliche Angelegenheit.⁸⁹ Im Kern geht es um individuelle Veränderungen wie die Veränderung von Überzeugungen und Werten.⁹⁰ Schon daraus folgt, dass Wahrheitskommissionen auf der Mikroebene viel weniger Handhabe haben als auf politischer und nationaler Ebene.⁹¹ Hinzu kommt, dass es sich bei Versöhnung um einen Prozess, eine ständige Entwicklung, handelt, die, wie Thesnaar betont, viel Zeit benötigt.⁹² Das Mandat von Wahrheitskommissionen ist demgegenüber in zeitlicher Hinsicht begrenzt.

Wahrheitskommissionen können nach vergangenem Unrecht demnach einen wichtigen Beitrag zu Nationenbildung und Versöhnung leisten, indem sie auf einer politischen Ebene auf die Versöhnung der verschiedenen Opfer- und Täterparteien hinarbeiten. Seinen Ausgang muss dieser Prozess zunächst in der Suche nach der historischen Wahrheit nehmen, indem gefragt wird, welches Unrecht stattgefunden hat. Auch wenn diese Frage nicht vollkommen akkurat beantwortet werden kann, können Wahrheitskommissionen durch die Einbeziehung vieler unterschiedlicher Perspektiven sowohl der Opfer als auch der Täterpersonen ein Narrativ kreieren, das den Geschehnissen sehr nahekommt und von der Bevölkerung akzeptiert wird. Zudem besteht die Hoffnung, dass Wahrheitskommissionen durch das Streben nach und, idealerweise, das Erreichen einer politischen Versöhnung ebenfalls individuelle Versöhnungsprozesse entfachen können. Aufgrund der Vielschichtigkeit und Individualität von interpersonellen Versöhnungsprozessen können diese indes nicht im Zentrum der Tätigkeit von Wahrheitskommissionen stehen.

89 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 183.

90 Gibson, On Legitimacy Theory and the Effectiveness of Truth Commissions, Law and Contemporary Problems 72 (2009), S. 123 (131).

91 In diese Richtung Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 183.

92 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A5.